

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/71/275

Dresden, 23. Januar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/805

Thema: Sicherheitslage in Syrien und die auch von Sachsens Innenminister forcierte Debatte um die Abschiebung bestimmter Personengruppen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Vorfeld der Innenministerkonferenz am 4./5. Dezember 2019 äußerte Sachsens Innenminister Roland Wöllner gegenüber der ‚Rheinischen Post‘: ‚Wichtig ist: Sobald es menschenrechtlich vertretbar ist, sollten insbesondere Straftäter, Gefährder und jene, die in ihrer Heimat Syrien Urlaub machen, zurückgeführt werden.‘ Im Kontext der diskutierten Aufweichung des Abschiebestopps nach Syrien sagte der Innenminister: ‚Maßgeblich für eine Entscheidung wird der Bericht des Auswärtigen Amtes zur Sicherheitslage in der Arabischen Republik Syrien sein.‘“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Aussagen trifft das Auswärtige Amt zur aktuellen Sicherheitslage in Syrien?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Einer Beantwortung stehen überwiegende Belange des Geheimschutzes im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen.

Mit der Frage werden Auskünfte aus Vorgängen begehrt, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. SDr. S. S 2) als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft wurden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos. Bei ihrer Entscheidung hat die Staatsregierung eine Abwägung zwischen dem Informationsrecht der Abgeordneten und den Geheimschutzbelangen, insbesondere unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsgrades, durchzuführen.

Aussagen des Auswärtigen Amtes zur Sicherheitslage in Syrien werden dem Sächsischen Staatsministerium des Innern im Rahmen von Lageberichten zur Verfügung gestellt. Die Berichte sind vom Auswärtigen Amt als „VS-NfD“ eingestuft. Durch dieses restriktive Weitergabeverfahren soll sichergestellt werden, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten. Das Auswärtige Amt weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Berichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen.

Die Staatsregierung ist an diese Vorgabe gebunden. Eine Wiedergabe der Inhalte von Lageberichten des Auswärtigen Amtes im Rahmen der Beantwortung Kleiner Anfragen ist daher nicht möglich. Eine Übermittlung an den Innenausschuss zur Einsichtnahme ist möglich, sofern die erforderliche Zustimmung des Auswärtigen Amtes vorliegt.

Frage 2:

Wann ist es aus Sicht der Staatsregierung „mensenrechtlich vertretbar“ Menschen nach Syrien abzuschieben und wie kommt es zur oben genannten Auswahl von Personengruppen?

Aus Sicht der Staatsregierung sind Abschiebungen nach Syrien menschenrechtlich vertretbar, wenn die Menschenrechtslage in Syrien dies zulässt. Die Auswahl der Personengruppen erfolgt aufgrund der Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes, nach denen bei Gefährdern und massiven Straftätern grundsätzlich das Aufenthaltsrecht der Flüchtlinge erlischt bzw. widerrufen werden kann. Das gleiche gilt für Personen, die sich in den Schutz des Herkunftsstaates begeben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (§ 72 Asylgesetz).

Frage 3:

Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Geflüchtete aus Syrien halten sich derzeit in Sachsen auf? (bitte nach Ort der Unterbringung und Grund der Duldung differenzieren)

Zum Stichtag 30. November 2019 hielten sich gemäß der statistischen Auswertung des Ausländerzentralregisters insgesamt 173 ausreisepflichtige Personen aus Syrien in Sachsen auf.

Die 173 ausreisepflichtigen Personen waren zum Stichtag 30. November 2019 im Zuständigkeitsbereich der folgenden Ausländerbehörden erfasst:

Behörde	Personen
Stadt Chemnitz	3
Stadt Leipzig	31
Stadt Dresden	16
Landkreis Bautzen	5
Landkreis Meißen	5
Landkreis Görlitz	12
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	25
Landkreis Leipzig	9
Landkreis Nordsachsen	11
Erzgebirgskreis	24
Landkreis Mittelsachsen	11
Landkreis Zwickau	4
Vogtlandkreis	11
Zentrale Ausländerbehörde	6

Insgesamt 123 Personen waren zu diesem Stichtag im Besitz einer Duldung aus folgenden Gründen:

Duldung nach § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	114
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG	2

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl aus Syrien geflüchteter, sich in Sachsen aufhaltender Personen, die in Syrien „Urlaub“ machen und welche Erkenntnisse liegen über die Gründe etwaiger Reisen nach Syrien vor?

Die Ausländerbehörden im Freistaat Sachsen führen keine statistischen Erfassungen zur Anzahl von Syrern, die nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Schutzstatus in Deutschland gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG wieder nach Syrien reisten.

Darüber hinaus liegen bei den folgenden sächsischen Ausländerbehörden Erkenntnisse zu syrischen Staatsangehörigen vor, die in ihr Heimatland gereist sind:

Behörde	Personen
Stadt Leipzig	2
Stadt Dresden	1
Landkreis Bautzen	1
Vogtlandkreis	1

Frage 5:

Wie viele aus Syrien geflüchtete Personen, die sich in Sachsen aufhalten, werden den in diesem Kontext aufgemachten Kategorien „Straftäter“ und „Gefährder“ zugeordnet?

Welchen Straftatbeständen muss sich eine Person schuldig gemacht haben, um in diese Kategorie zu fallen? Nach welchen Kriterien wird eine Person als „Gefährder*in“ eingestuft?

Im Jahr 2019 wurden durch sächsische Gerichte insgesamt 795 syrische Staatsangehörige verurteilt. In den Jahren 2015 bis 2018 wurden in Sachsen insgesamt 1.244 syrische Staatsangehörige verurteilt.

Von einer weiteren Beantwortung in Bezug auf die Kategorie „Straftäter“ wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Angaben, ob es sich bei den Verurteilungen um Mehrfachverurteilungen handelt und zum aktuellen Aufenthalt der Verurteilten werden statistisch nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die in sächsischen Ausländerbehörden vorliegenden bis zu 2.039 Akten händisch ausgewertet werden. Für diese Personen müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand für die Ausländerbehörden von durchschnittlich einer Viertel Stunde zu veranschlagen. Ausgehend von einer 40-h-Woche sind daher mehr als sechs Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten.

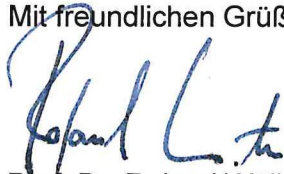
Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Hinsichtlich konkreter Auskünfte zur Einstufung von Gefährdern wird auf die Vorbemerkung der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/10396 verwiesen. Dies vorangestellt, liegt die Anzahl syrischer Staatsangehöriger, die im Freistaat Sachsen mit Stand vom 18. Dezember 2019 als Gefährder eingestuft sind im einstelligen Bereich (0 bis 9 Personen).

Zu dem Begriff Gefährder liegt eine in den polizeilichen Fachgremien der Innenministerkonferenz bundeseinheitlich abgestimmte Definition vor. Nach dieser gemeinsamen Definition von Bund und Ländern handelt es sich bei einem Gefährder um eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a Strafprozessordnung, begehen wird.

Straftäter ist jede Person, die eine Straftat begangen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller